



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Hr. Dr. Jérôme Barras
Kantonstierarzt
Dienststelle für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen
Rue Pré-d'Amédée 2
1950 Sion

Mollens/Brig, 16. Dezember 2016

Bericht und Projekt der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Sehr geehrter Herr Dr. Barras

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand verabschiedet.

Der Kanton erhebt gemäss geltender Bundesgesetzgebung den Höchstbetrag an Gebühren, der für die amtliche tierärztliche Kontrolle bei Schlachtungen erhoben werden kann. Der Entwurf der Verordnung sieht nun vor, dass spezielle Leistungen infolge ausserplanmässiger Schlachtungen (Notschlachtungen) oder infolge von Schlachtungen, die auf Verlangen des Metzgers oder des Landwirts ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten durchgeführt werden, vom Kanton fakturiert werden können. Es handelt sich hierbei um Reisespesen und Wartezeiten des amtlichen Kontrolleurs.

Der Verband der Walliser Gemeinden hält die vorgeschlagenen Änderungen für unverhältnismässig. Für den Kanton steht der Aufwand für die Fakturierung in keinem Verhältnis zum Ertrag. Für den einzelnen betroffenen Landwirt hingegen bedeuten es Mehrkosten, die ihn hart treffen können. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass der Beruf des Landwirts weiter an Attraktivität verliert, was unbedingt zu verhindern ist. Es ist eine Tatsache, dass die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe abnimmt. Mit der neuen Regelung riskiert man, diese Entwicklung weiter voranzutreiben. Zudem wären besonders Betriebe in den Randregionen betroffen, weil die Regelung zu den Reisespesen aufgrund der längeren Anreise des amtlichen Kontrolleurs vor allem diese Betriebe tangieren würde.

Bei ausserplanmässigen Schlachtungen und bei Schlachtungen auf Verlangen ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten bezahlen die Landwirte bereits heute dem Schlachthaus einen Zuschlag. Zusätzliche Kosten für Reisespesen und Wartezeiten sollen aus Sicht des Verbandes Walliser Gemeinden nicht auferlegt werden. Im Minimum verlangen wir, dass zwischen den Notschlachtungen und den Schlachtungen auf Verlangen ausserhalb der



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Öffnungszeiten unterschieden wird. Denn bei unverschuldeten Notschlachtungen handelt sich um Notsituationen, bei denen zum Wohl des Tieres und im Sinne des Tierschutzes schnell gehandelt werden muss. Es ist zumindest in diesen Fällen nicht richtig, dem Landwirt diese Kosten aufzuerlegen. Sie sind vielmehr wie bisher vom Kanton zu tragen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:

Eliane Ruffiner-Guntern